

1167

Mittwoch, 14. Mai 1947.

Verhandlungen mit Finnland.

Vertraulich.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 8. Mai 1947.

Das Volkswirtschaftsdepartement berichtet folgendes:

## I.

"Die am 11. Juni 1946 mit Finnland abgeschlossene Vereinbarung, die den gegenseitigen Warenverkehr für die Dauer eines Jahres regelte, hat noch bis Ende Mai 1947 Gültigkeit. Es wird deshalb notwendig, den schweizerisch-finnischen Warenaustausch für die am 1. Juni 1947 beginnende Zeitperiode neu zu regeln. Zu diesem Zweck sollen am 21. Mai in Helsinki Verhandlungen aufgenommen werden.

## II.

Im grossen und ganzen haben sich die schweizerisch-finnischen Wirtschaftsbeziehungen in der nun ablaufenden Vertragsperiode befriedigend entwickelt, obwohl der gegenseitige Warenverkehr nach wie vor in einem verhältnismässig bescheidenen Rahmen bleibt. Der Warenaustausch mit Finnland wird übrigens nur eine sehr langsame Belebung erfahren können, da die Zahl und die Mengen der aus Finnland erhältlichen Waren sehr begrenzt sind. Zudem ist die Reparationslast Finnlands gegenüber Russland noch derart gross, dass die Ausfuhr nach andern Ländern dadurch stark beeinträchtigt wird. Die durch die Vereinbarung vom 11. Juni 1946 in Aussicht genommene Ausweitung des schweizerisch-finnischen Warenaustausches -- die Einfuhr finnischer Produkte in die Schweiz ist auf einen Betrag von 10,6 Millionen und die schweizerische Ausfuhr nach Finnland auf einen Betrag von 12,6 Millionen Schweizerfranken veranschlagt worden -- konnte indessen bis anhin bereits zu einem guten Teile realisiert werden, indem Finnland insbesondere die seinerzeit abgesprochene Menge Schnittholz, ferner einen grössern Posten Zellulose sowie Sperrholzplatten, Papier und Papierwaren u.a.m. geliefert hat. Die Realisierung des vorgesehenen Einfuhrvolumens stiess allerdings zeitweise auf erhebliche Schwierigkeiten; die Einfuhr der klassischen finnischen Exportprodukte (Schnittholz und Zellulose) konnte mit Rücksicht auf das stark überhöhte finnische Exportpreisniveau nur durch besondere Importbeiträge aus dem

Prämienfonds, der durch die auf der schweizerischen Ausfuhr nach Finnland zur Preisüberbrückung für den Import finnischer Waren generell erhobenen Abgabe von 18 % gespiesen wird, ermöglicht werden, wobei diese Importbeiträge teilweise sogar die Limite von 18 % überstiegen. Die Ausrichtung von Importbeiträgen in diesem Ausmasse konnte jedoch verantwortet werden, da die Einfuhr verschiedener finnischer Produkte, wie z.B. Papier, entweder gar nicht oder dann nur in einem kleineren Masstabe prämiert werden musste. Immerhin waren bei Schnittholz trotz einer äusserst largen Ausrichtung von Beiträgen aus dem Prämienfonds noch besondere Preisüberbrückungsmassnahmen notwendig und zwar in Form von besondern Zuschüssen aus dem Fonds für den Aussenhandel mit Holz.

Die schweizerische Ausfuhr nach Finnland setzte sich, wie vorgesehen, zur Hauptsache zusammen aus Maschinen und Apparaten, die Finnland für seinen Wiederaufbau dringend benötigt. Infolge der langen Lieferfristen der schweizerischen Maschinenindustrie ist jedoch bis jetzt effektiv nur ein kleiner Teil der von Finnland bestellten und teilweise bereits bezahlten Maschinen und Apparate ausgefolgt worden, was auch in der Statistik über den Warenaustausch mit Finnland für das Jahr 1946 zum Ausdruck kommt, indem einer Einfuhr aus Finnland von 6,1 Millionen Franken nur eine Ausfuhr nach Finnland von 3,2 Millionen Franken gegenübersteht. Ausser Maschinen und Apparaten, die die Hälfte des vorgesehenen Ausfuhrvolumens ausmachen, lieferte die Schweiz ihre traditionellen Exportartikel (chemische und pharmazeutische Produkte, Textilien, Uhren, Instrumente aller Art usw.) nach Finnland.

### III.

Anlässlich der bevorstehenden Verhandlungen mit Finnland wird die primäre Aufgabe, wie schon bei frühern Besprechungen mit diesem Partner, erneut darin bestehen, die voraussichtlich realisierbare Einfuhr finnischer Waren in die Schweiz einigermaßen zuverlässig abzuschätzen, denn die Einfuhr wird die Grundlage für den Umfang unserer Ausfuhr nach Finnland bilden müssen. Bestimmte Angaben darüber, in welchem Ausmasse Finnland gewillt sein wird, uns mit seinen traditionellen Exportprodukten wie Schnittholz, Zellulose, Papier aller Art, Sperrholzplatten usw. zu beliefern, liegen nicht vor. Indessen drängt sich nach wie vor eine vorsichtige Schätzung der voraussichtlichen Einfuhr aus Finnland insbesondere wegen der in letzter Zeit für fast alle finnischen Produkte vorgenommenen, zum Teil sehr empfindlichen Preiserhöhungen auf. Bei den bevorstehenden Verhandlungen wird es sich deshalb vor allem darum handeln, im Rahmen der zur Verfügung stehenden handelspolitischen Mittel in erster Linie die preisliche Realisierbarkeit der von Finnland erreichbaren Lieferzusagen anzustreben und, soweit tunlich, auch die allenfalls nötigen Massnahmen zur Ueberbrückung der eventuell noch bestehenden Preisdifferenzen ins Auge zu fassen, wobei solche Massnahmen allerdings nur insoweit in Frage kommen sollen als sie im Hinblick auf die allgemeine Markt- und Preislage im Inland verantwortet werden können.

1188

In der Zusammensetzung der schweizerischen Ausfuhr nach Finnland, deren Ausmass durch die Einfuhr aus diesem Lande bestimmt wird, sind keine wesentlichen Aenderungen vorgesehen; nach M"oglichkeit soll die bisherige Struktur des schweizerischen Exportes nach Finnland gewahrt werden.

Andererseits ist nicht beabsichtigt, an den Bestimmungen des f"ur die finnisch-schweizerischen Handelsbeziehungen noch heute geltenden Abkommens "uber den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Finnland vom 28. September 1940, welche durch das Abkommen vom 11. Juni 1946 teilweise modifiziert worden sind, etwas zu "andern; es soll weiterhin am Prinzip des selbsttragenden Clearings festgehalten werden, und es ist vorgesehen, den Finnland bereits durch das Abkommen vom 11. Juni 1946 zugestandenen Clearing"uberzug von maximal 3 Millionen Franken auch weiterhin zu gew"ahren."

Antragsgem"ass wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Wirtschaftsverhandlungen mit Finnland sind im Sinne dieses Berichtes aufzunehmen.
2. Mit der Leitung der Verhandlungen wird Herr F"ursprech H. Schaffner, Delegierter f"ur Handelsvertr"age, betraut und erm"achtigt, die f"ur die Verhandlungen notwendigen Experten beizuziehen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Vorsteher, Generalsekretariat, Handel 15 Expl.), an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement.

F"ur getreuen Auszug,  
Der Protokollf"uhrer:

*Ch. Oser*